

Merkblatt 8.186

Haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen

Neue Verwaltungsgrundsätze zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG hat mittlerweile eine enorme Breitenwirkung erreicht. Dies führt zu ständig neuen Zweifelsfragen. Die Finanzverwaltung hat ihre bisherigen Verwaltungsgrundsätze überarbeitet und ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht. Nachfolgend wird insbesondere zu Änderungen/Ergänzungen der bisherigen Verwaltungsmeinung Stellung genommen.

Beschäftigungsverhältnisse von Gemeinschaften und Vermietern

Nach § 35a Abs. 1 EStG wird eine Steuerermäßigung von 10 %, höchstens 510 € für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gewährt. Weil die Sozialversicherungsträger den Wohnungseigentümergeinschaften und Vermietern die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren verwehren, sind nach Ansicht der Finanzverwaltung von diesen eingegangene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG begünstigt. Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt jedoch ausdrücklich in Betracht.

Personen bezogene Dienstleistungen nicht förderfähig

Rein personenbezogene Dienstleistungen werden nicht gefördert, selbst wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hierzu zählen beispielsweise Friseur- oder Kosmetikleistungen. Allerdings können diese Tätigkeiten zu den begünstigten Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind. Sie müssen folglich an die pflegebedürftige Person erbracht werden. Nimmt die pflegebedürftige Person jedoch den erhöhten Behindertenpauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen bei ihr aus. Gleiches gilt für einen Angehörigen, wenn der einem Kind zustehende Behindertenpauschbetrag auf ihn übertragen wird.

Aufteilung bei Straßen- und Gehwegreinigung

Bei der Straßen- und Gehwegreinigung inkl. Winterdienst unterscheidet die Finanzverwaltung danach, ob die Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände oder Privatgelände durchgeführt werden. Begünstigt sind nur die Kosten für Tätigkeiten auf dem Privatgelände. Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen besteht.

Begünstigter Haushalt

Zum grundsätzlich begünstigten (inländischen) Haushalt des Steuerpflichtigen gehört auch eine Wohnung, die der Steuerpflichtige einem bei ihm zu berücksichtigenden Kind zur unentgeltlichen Nutzung überlässt. Ebenso sind Aufwendungen für eine tatsächlich eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung förderfähig. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung selbst bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen insgesamt nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt wird.

Handwerkerleistungen (nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Zu den begünstigten "Handwerkerleistungen" gehören auch Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC). Die Finanzverwaltung bezieht hier nun auch alle Gegenstände im Haushalt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können, in die Begünstigung mit ein.

Es bleibt jedoch dabei, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht gefördert werden. Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Aufnahme eines Aupairs

Bei Aufnahme eines Aupairs in eine Familie fallen i. d. R. neben den Aufwendungen für die Betreuung der Kinder auch Aufwendungen für leichte Hausarbeiten an. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht für Zwecke der steuerlichen Abzugsfähigkeit derselben nachgewiesen, kann ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Das BMF-Schreiben v. 19. 1. 2007 enthält eine entsprechende Klausel, wonach 50 % der Gesamtaufwendungen als Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden können.

Umfang der begünstigten Aufwendungen

Gefördert werden grundsätzlich nur die reinen Arbeitskosten. Der Anteil der Arbeitskosten muss nun nicht mehr in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein, sondern nur noch anhand der Angaben in der Rechnung ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeitskosten bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Handelt es sich bei den Materialkosten um reine Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut), erkennt die Finanzverwaltung die Kosten dafür an. Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist, beispielsweise die Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bads oder die Grünschnittabfuhr bei der Gartenpflege. Entstehen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen durch einen Versicherungsschaden, können sie nur zu einer Steuerermäßigung führen, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden. Dabei sind nicht nur erhaltene, sondern auch in späteren Veranlagungszeiträumen zu erwartende Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Maßgebender Abfluss der Zahlungen

Grundsätzlich gilt das Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 EStG. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. nachträgliche monatliche Zahlung oder monatliche Vorauszahlung einer Pflegeleistung), die innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahrs fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gehören die Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahrs fällig werden, noch zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahrs.

Wohnungseigentümer und Mieter müssen die anteilig auf sie entfallenden Aufwendungen durch einen gesonderten Ausweis in der Jahresabrechnung oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachweisen. Eine Muster-Bescheinigung ist dem BMF-Schreiben als Anlage beigefügt. Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen werden grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlung im Jahr der Vorauszahlung berücksichtigt. Einmalige Aufwendungen dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung. Es wird aber auch nicht beanstandet, wenn die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Jahresrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnung der Mieter.